

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Energiepreispauschale

Besteuerung rechtmäßig?

Spendenquittungen

Zuwendungsempfängerregister online verfügbar



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit einem Urteil vom 15.3.2023 (Az: I R 41/19) stellte der Bundesfinanzhof fest, dass die gleichzeitige Fortführung eines Arbeitsverhältnisses mit Versorgungsbezug und laufendem Geschäftsführergehalt den Anforderungen eines ordentlichen Geschäftsführers nur bedingt entspricht. Er empfiehlt, entweder das Geschäftsführergehalt auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den Eintritt der Versorgungsfähigkeit aufzuschieben, bis die Geschäftsführertätigkeit endet. Die gleichzeitige uneingeschränkte Zahlung von Versorgung und Gehalt schließt sich seiner Meinung nach aus. Die Auffassung des begünstigten Gesellschafters wird dabei als unbeachtlich betrachtet.

Ein ordentlicher Geschäftsführer würde laut Bundesfinanzhof nicht gleichzeitig Vollversorgung und volles Gehalt zahlen, sondern die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen. Bei Weiter- oder Folgebeschäftigungen mit reduzierten Arbeitszeiten oder Aufgaben kann zudem eine anteilige Kürzung notwendig sein, um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden. Die Rechtsprechung des BFH, obwohl etabliert, muss jedoch sehr kritisch betrachtet werden, da der Fremdvergleich mit einem Dritten in ähnlicher Position diese Praxisinfrage stellen würde. Der Dritte würde bei vollständiger Weiterarbeit weder auf das übliche Gehalt noch auf seinen bereits verdienten Versorgungsanspruch verzichten wollen.

Dennoch muss man diese Problematik in der Praxis auf dem Plan haben, damit es kein böses Erwachen gibt. Vermutlich werden nämlich nach der Entscheidung auch die Finanzämter genauer hinschauen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Sudweyher Straße 5, 28857 Syke-Barrien

Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629

www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Energiepreispauschale: Besteuerung rechtmäßig?
- Spendenquittungen: Zuwendungsempfängerregister online verfügbar
- Steuerberatungsgesetz: Tax Law Clinics Chance zu Nachwuchsgewinnung
- Steuerbescheid bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten unabhängig von Fehlerquelle änderbar
- Unterbringung in Pflege-WG: Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.03.2024.

Energiepreispauschale: Besteuerung rechtmäßig?

Das Finanzgericht (FG) Münster prüft, ob es rechtmäßig ist, dass die Energiepreispauschale besteuert wird. Hierauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hin.

Die Energiepreispauschale sei ab September 2022 als Kompensation für die hohen Energiekosten ausgezahlt worden. Von der Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro profitierten laut DStV Arbeitnehmer, Selbstständige und schließlich auch Rentner. Allerdings habe die Pauschale der Einkommensteuer unterlegen.

Zur Frage, ob dies rechtmäßig ist, sei jetzt eine Klage beim FG Münster anhängig (14 K 1425/23 E). Es bleibe abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht die Steuerpflicht dieser Entlastungsmaßnahme unter die Lupe nehmen wird, so der DStV. Inwieweit das Einlegen eines Einspruchs und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens - zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder später - sinnvoll ist, müsse der Steuerberater mit seinen Mandanten im konkreten Einzelfall entscheiden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 23.01.2024

Spendenquittungen: Zuwendungsempfängerregister online verfügbar

Das Zuwendungsempfängerregister steht ab sofort online zur Verfügung. Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit.

Das Zuwendungsempfängerregister ist ein bundesweit zentrales Register, das alle Organisationen umfasst, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen.

Hierzu gehören laut BZSt auch die ausländischen Organisationen aus dem EU-/EWR-Ausland, die das BZSt auf ihren Antrag hin in das Register aufnimmt. Zur Aufnahme berechtigt seien diejenigen Körperschaften, die die deutschen Kriterien für die Berechtigung, Spendenquittungen zu erteilen, erfüllen.

Auf der Website des BZSt (<https://zer.bzst.de/>) kann man den Namen der Organisation eingeben, deren Berechtigung zur Ausstellung von Spendenquittungen man prüfen will. Es wird dann eine Suche in dem Register ausgelöst.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 07.02.2024

Steuerberatungsgesetz: Tax Law Clinics Chance zu Nachwuchsgewinnung

Die Regelungen zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen sollen modernisiert werden. Der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) Torsten Lüth begrüßte in der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags den Gesetzentwurf der Bundesregierung und erachtete ihn als praxisgerecht.

Insbesondere die Beratung von Studierenden in so genannten Tax Law Clinics könne junge Menschen für eine Tätigkeit in der Steuerberatung begeistern. Nach Ansicht des DStV dürften hier keine übermäßig komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen im Raum stehen. Bei der konkreten Ausgestaltung einer solchen unentgeltlichen Beratung könne auf die Erfahrungen der Anwaltschaft zurückgegriffen werden. Die gleichlautenden Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes ermöglichen dort bereits seit einigen Jahren die Bildung so genannter Legal-Clinics an Hochschulen.

Ebenso sei zu begrüßen, dass die Regelungen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen künftig klarer strukturiert werden sollen. Durch



die vorgesehene neue Generalklausel könne der bisherige Katalog zahlreicher Einzelatbestände deutlich reduziert werden. Eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Haupttätigkeit wäre danach nur erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehöre. Auch hier sei die Anlehnung an die bekannte Regelung des Rechtsdienstleistungsgesetzes kohärent und praxisgerecht.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., News 02/2024 vom 01.02.2024

Steuerbescheid bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten unabhängig von Fehlerquelle änderbar

Ein Steuerbescheid kann bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten nach § 175b Abgabenordnung (AO) unabhängig von der Fehlerquelle und somit auch dann geändert werden, wenn der Fehler ebenso bei Vorlage einer Bescheinigung in Papierform aufgetreten wäre.

Nach Auffassung des FG ist auch keine den Wortlaut einschränkende teleologische Reduktion für den vorliegenden Fall geboten, in der die elektronisch übermittelten Daten korrekt waren und die Fehlerhaftigkeit des Steuerbescheides auf einen Fehler der Finanzverwaltung zurückzuführen sei, der wahrscheinlich ebenso bei Vorlage eines Ausdrucks der Lohnsteuerbescheinigung durch den Steuerpflichtigen "in Papierform" aufgetreten wäre. § 175b AO solle eine umfassende Korrekturmöglichkeit unabhängig von der Fehlerquelle ermöglichen.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 20/23 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.08.2023, 8 K 294/23 E, nicht rechtskräftig

Unterbringung in Pflege-WG: Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Aufwendungen für die krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden Pflege Wohngemeinschaft sind steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der schwerbehinderte und pflegebedürftige Kläger wohnte gemeinsam mit anderen pflegebedürftigen Menschen in einer Pflege Wohngemein-

schaft, deren Errichtung und Unterhaltung dem Wohn- und Teilhabege-
setz des Landes Nordrhein-Westfalen unterfiel. Dort wurde er rund um
die Uhr von einem ambulanten Pflegedienst und Ergänzungskräften be-
treut, gepflegt und hauswirtschaftlich versorgt.

Die Aufwendungen für die Unterbringung (Kost und Logis) in der Pflege-
wohngemeinschaft machte er als außergewöhnliche Belastung gemäß §
33 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend. Das Finanzamt lehnte dies
ab: Die Aufwendungen seien nur bei einer vollstationären Heimunter-
bringung abzugsfähig.

Das Finanzgericht und ebenso der BFH beurteilten den Sachverhalt an-
ders. Der BFH stellte klar, dass Aufwendungen für die krankheits- oder
pflegebedingte Unterbringung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung
grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig seien. Dies
gelte nicht nur für Kosten der Unterbringung in einem Heim im Sinne
des § 1 Heimgesetz, sondern auch für Kosten der Unterbringung in einer
Pflegewohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterfällt.
Ausschlaggebend sei allein, dass die Pflegewohngemeinschaft ebenso
wie das Heim zuvörderst dem Zweck diene, ältere oder pflegebedürftige
Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen
Wohnraum zu überlassen, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege-
und Versorgungsleistungen erbracht werden.

Die Abzugsfähigkeit der Unterbringungskosten knüpfe nicht daran an,
dass dem Steuerpflichtigen -wie bei der vollstationären Heimunterbrin-
gung- Wohnraum und Betreuungsleistungen "aus einer Hand" zur Verfü-
gung gestellt würden. Ausreichend sei, wenn er - wie im Streitfall - als
(Mit)Bewohner einer Pflegewohngemeinschaft neben der Wohnraum-
überlassung von einem oder mehreren externen (ambulanten) Leis-
tungsanbietern (gemeinschaftlich organisiert) Betreuungs-, Pflege- und
Versorgungsleistungen in diesen Räumlichkeiten beziehe.

Allerdings seien auch krankheits- oder pflegebedingt anfallende Kosten
nur insoweit abzugsfähig, als sie zusätzlich zu den Kosten der normalen
Lebensführung anfallen. Deshalb seien die tatsächlich angefallenen Un-
terbringungskosten um eine so genannte Haushaltsersparnis zu kürzen
gewesen. Deren Höhe bestimmt der BFH im Wege der Schätzung nach
dem steuerlich abziehbaren Höchstbetrag für den Unterhalt unterhalts-
bedürftiger Personen. Im Streitjahr 2016 waren dies 8.652 Euro.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.08.2023, VI R 40/20